

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de/coronavirus, als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Zusätzlich sind auf der Website des **Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** unter folgendem Link FAQs zusammengestellt worden: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/>

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**09. – 15.11.**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Regelungen für den Sportbetrieb ab 02.11.2020.....	2
Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie	3
Allgemeine Vereinstätigkeiten	4
Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte	8
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	11
NEU! Freiwilligendienste im Sport	13
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV	14
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus	15
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV.....	16
BLSV Haus des Sports.....	16
BLSV-Sportcamps.....	16
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT	17
Sportfachverbände / Leistungssport.....	17
Sonstige Fragen	19

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Regelungen für den Sportbetrieb ab 02.11.2020

NEU! Wo finde ich die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_8-10

Mit Verkündung vom 13.11.2020 wurde die Verordnung im Bereich des Sports angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab dem 13.11.2020 bis einschl. 30.11.2020.

Wo finde ich das aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport?

Das Rahmenhygienekonzept Sport können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-534/>

Unter Einhaltung der Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport kann alleine, zu zwei oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands der Sport ausgeübt werden.

NEU! Welcher Sport ist ab dem 13.11.2020 erlaubt?

Weiterhin kann Individualsport, d.h., entweder allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Der Individualsport darf allerdings nur unter freiem Himmel ausgeübt werden. Indoor-Sportstätten wie Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Gymnastikräume, etc. dürfen hierfür nicht genutzt werden und sind zu schließen. **Diese Regelung gilt über alle Sportarten hinweg.**

NEU! Ist auch Kampfsport weiterhin erlaubt?

Ja, auch Kampfsport kann unter den Vorgaben (allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands) **unter freiem Himmel** ausgeübt werden.

NEU! Ist der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen zulässig?

Die Ausübung des Individualsports darf **nur unter freiem Himmel** erfolgen - für die Ausübung des Individualsports können Sportplätze genutzt werden. Sport im Innenbereich ist ab dem 13.11.2020 nicht mehr erlaubt.

NEU! Ist auch eine gemeinsame Nutzung von Sporthallen, Sportanlagen und anderen Sportarten von mehreren Individualsport-Paaren möglich?

Indoor-Sportanlagen sind ab dem 13.11.2020 zu schließen, sodass keine gemeinsame Nutzung möglich ist.

Ob bspw. die beiden Hälften von Fußball- oder Basketballfeldern unter eine mögliche räumliche Trennung fallen, wird gerade mit dem zuständigen Ministerium geklärt.

NEU! Darf ein Übungsleiter/Trainer den Individualsport anleiten?

Ja. Gemäß den vorliegenden Regelungen kann ein Trainer ein Trainingspaar unterrichten, sofern der Trainer nicht an der Sportausübung als solcher teilnimmt. Der Übungsleiter/Trainer darf lediglich anleiten!

Ob ein Übungsleiter/Trainer auch mehrere Sportpaare zeitgleich trainieren darf, ist aktuell in Klärung.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden?

Bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich des Lockdowns kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

NEU! Muss ich auch mein vereinseigenes Fitnessstudio schließen?

Ja. Vereinseigene Fitnessstudios sind komplett zu schließen. Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei kommerziellen Fitnessstudios.

Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern erlaubt?

Nein, Schwimmbäder (In- und Outdoor) sind zu schließen. Ausgenommen davon ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.

Betrifft die Schließung der Gastronomie auch die Vereinsgaststätte?

Ja, Vereinsgaststätten sind von der Schließung der Gastronomie ebenfalls betroffen. Verpflegung darf lediglich zur Mitnahme angeboten werden. Essen und Getränke vor Ort sind nicht erlaubt.

Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie

NEU! Gibt es aufgrund des neuen Lockdowns wieder ein finanzielles Hilfspaket?

Aufgrund des am 28.10. beschlossenen Teil-Lockdowns wurde die sog. „Novemberhilfe“ entwickelt. Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Antragsberechtigt sind Betroffene, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt. Ebenfalls antragsberechtigt sind Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind.

NEU! Wo finde ich weitere Informationen zur „Novemberhilfe“?

Alle Informationen zur „Novemberhilfe“ finden Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Welche weiteren Corona-Hilfspakete gibt es aktuell?

Die folgenden Corona-Hilfspakete sind derzeit aufgesetzt:

- Anschlussprogramm Corona-Soforthilfen: <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>
- Coronahilfe für den Profisport: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Coronahilfen_Profisport/coronahilfen_profisport_node.html
- Förderprogramm für Lüftungsanlagen: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen/raumlufttechnische_anlagen_node.html

Welche finanziellen Hilfsleistungen gab es bereits?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde im April 2020 die Verdopplung der Vereinspauschale sowie die Teilnahme am Corona-Hilfspaket ermöglicht. Aufgrund der aktuellen Situation sind weitere Hilfspakete in Klärung.

Was bedeutete die Verdopplung der Vereinspauschale für Vereine?

In einer Landtagsansprache im April ließ Ministerpräsident Markus Söder die Verdopplung der Vereinspauschale (Markus Söder nannte sie Sportpauschale) verlauten. Dies bedeutete nun, dass anstatt der bisherigen 20 Mio. EUR nun 40 Mio. EUR im Rahmen der Vereinspauschale für die bayerischen Sportvereine zur Verfügung stehen.

Mein Verein hat zum 1. März 2020 keine Pauschale beantragt – kann ich hierzu den Antrag nachholen?

Vereine, die in diesem Jahr die Vereinspauschale nicht fristgerecht beantragt haben, profitieren in erster Linie nicht von der Verdopplung der Auszahlung. Lt. Sportförderrichtlinien handelt es sich bei der genannten Antragsfrist um eine sog. Ausschlussfrist, d.h. eine Verlängerung dieser Frist in selbst in Ausnahme- und Härtefällen nicht möglich. Daher können sich die Kreisverwaltungsbehörden hier selbst in der Corona-Krise nicht kulant zeigen. Eine nachträgliche Antragsstellung ist somit ausgeschlossen.

Wird die Auszahlung der Vereinspauschale 2020 oder 2021 verdoppelt?

Es wurde der Fördertopf des Freistaates zur Vereinspauschale 2020 verdoppelt. Das bedeutet, dass für den Verein kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstand, sondern der Antrag in der Regel bereits zu Beginn des Jahres erledigt wurde.

Kann ich als Verein/Sportfachverband die Corona-Soforthilfe des Freistaat Bayern in Anspruch nehmen?

Das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde mit **Ablauf des 31.05.2020 beendet**. Ob ein solches Hilfspaket wieder geöffnet wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm

Durch eine Übergangsregelung für die Zeit der Corona-Pandemie (vorerst bis einschl. 31. Mai 2020) können die Veranstaltungen dann sofort gestreamt werden und es entstehen hierdurch keine Kosten (z. B. Genehmigungsgebühren).

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

NEU! Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn Trainingsangebote "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.). Dies gilt unabhängig von Corona-bedingten Schließungen der Sportanlage.

NEU! GEMA und „virtuelle Trainingsangebote“ – wie verhält sich das?

- Für Inhalte mit Musik der Sportvereine auf YouTube und anderen Plattformen entstehen keine zusätzlichen Lizenzkosten (andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte müssen die Vereine selbstverständlich beachten).
- Sportvereine, die mit der GEMA Einzellizenzverträge für Musikknutzungen in Hallen etc. abgeschlossen haben, müssen für die Schließzeiträume keine Lizenzgebühren bezahlen; die Rückzahlungsanträge werden online erfolgen; über das Prozedere werden die Sportvereine gesondert informiert.
- Sollten Sportvereine nach Corona das Kursangebot etc. weiterhin über die Social Media Plattformen anbieten wollen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Sollten Sportvereine diese Angebote nach Corona weiterhin über die eigenen Homepages anbieten wollen, bedarf es einer Lizenzierung nach dem Tarif VR-OD-10 oder es wird der Pauschalvertrag erweitert.

Zählt auch eine Videotelefonie als Rundfunk und ist folglich GEMA-Pflichtig?

Videotelefonie ist jedenfalls dann kein Rundfunk, wenn die Zugangsdaten den einzelnen Teilnehmern individuell zugänglich gemacht werden, da dann keine Verbreitung an die Allgemeinheit vorliegt.

Werden jedoch die Zugangsdaten breit gestreut und z. B. derart veröffentlicht, dass jede/-r, die/der dem Verein beitrifft, auch automatisch die Zugangsdaten zu den Videokonferenzen erhält, kann im Einzelfall

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

auch eine Verbreitung an die Allgemeinheit zu bejahen sein, sodass in diesen Fällen auch Rundfunk vorliegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Videokonferenz im „One-Way“-Modus genutzt wird, d. h., dass Information nur vom Konferenzleiter an die Zuschauer verbreitet werden und keine Rückkommunikation ermöglicht wird. Denn dann ist kein Unterschied zum Live-Streaming zu erkennen. Es kommt somit immer darauf an, wie die genutzte Technik eingesetzt wird.

Um in den letzteren Fällen in der gegenwärtigen Situation auf eine aufwändige Prüfung verzichten zu können, empfiehlt sich die Nutzung des weiterhin von den Landesmedienanstalten angebotenen Vereinfachten Anzeigeverfahrens, denn dann ist die/der Anbieter/-in auf jedem Fall auf der sicheren Seite.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Mit Bekanntgabe der Kontaktbeschränkungen vom 29.10.2020 dürfen keine Mitgliederversammlungen im Präsenzformat stattfinden. Somit ist es aufgrund der neuen Regelung nicht möglich, die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der geltenden Bestimmung durchzuführen.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung/der Kontaktbeschränkung gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, wann die Mitgliederversammlung voraussichtlich stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche

Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden in Artikel 2 § 5 (2) erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Außerdem ist es im Jahr 2020 möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

Wie verfare ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind nun in diesem Jahr gemäß Artikel 2 § 5 (3) auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vorgesehen.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?

Nein, mit Bekanntgabe der Kontaktbeschränkungen, welche ab dem 02.11.2020 gelten, sind bis Ende November keine Vorstands- und andere Gremiensitzungen im Präsenzformat möglich.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird in Artikel 2 § 5 (1) festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen aus dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“?

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2021** außer Kraft.

Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Wer ist lt. Verkehrssicherungspflicht Betreiber einer Sportanlage?

Dem Verein obliegt auf dem von ihm genutzten Gelände unabhängig von der Eigentumslage die Verkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Diese Pflichten bestehen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern (Besuchern etc.). Maßgeblich für die tatsächliche Haftung, damit die Einstandspflicht für Schäden, ist jedoch v.a. die Verschuldensfrage. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Soweit der Verein ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Verletzungen auf dem Gelände zu vermeiden (z.B. Beseitigung Stolperfallen/scharfkantiger Gegenstände, hinreichende Beleuchtung, ordnungsgemäße elektrische Anlagen, standfeste Spielgeräte, gesicherte Tore, Aufsicht im Rahmen des Spielbetriebes etc.) dürfte eine Haftung wohl schwer zu begründen sein.

Wie haftet der Verein gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Schuldhaftes Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechendem kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schaden haftet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff „unentgeltlich“. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamts-pauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Mitglied?

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die oben beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Wie haftet der Vorstand gegenüber Dritten?

Wie oben ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstands, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

Wie haftet der Trainer/Betreuer/Übungsleiter gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Eine solche kommt nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung und entsprechend kausalem Schaden in Betracht.

Welche Stundungs- und Vollstreckungserleichterungen gibt es?

Auf Antrag können fällige oder fällig werdende Steuern (z.B. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) bis zum 31. Dezember 2020 gestundet werden. Stundungs- und Erlassanträge wegen Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden und sollte daher ebenfalls beantragt werden.

Pauschale Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern können grundsätzlich nicht gestellt werden, das betrifft besonders die Umsatzsteuervorauszahlungen. Gibt der Verein eine Umsatzsteuervoranmeldung ab, kann er zeitnah einen Stundungsantrag stellen. Zur Vermeidung der Abbuchung über Lastschrift kann in der Voranmeldung angegeben werden, dass die Abbuchung nicht erfolgen soll. Achtung: Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer) können und sollten grundsätzlich nicht gestundet werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern soll bis zum 31. Dezember 2020 abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Gibt es die Möglichkeit, Vorauszahlungen anzupassen?

Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen können bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt auf Antrag herabgesetzt werden. Damit die Gewerbesteuervorauszahlungen herabgesetzt werden, muss die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung beim Finanzamt beantragt werden, der Herabsetzungsantrag bei der Gemeinde reicht nicht. Die Dauerfristverlängerung wird hiervon nicht berührt. Einem Unternehmen, welches von der Corona-Pandemie betroffen ist, kann auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückgezahlt werden.

Was ist der steuerfreie Zuschuss von 1.500,00 EUR?

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Leider fehlt derzeit eine rechtsverbindliche Stellungnahme, ob die Auszahlung des Zuschusses bei gemeinnützigen Körperschaften eine zulässige Mittelverwendung darstellt. Hinweis: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Gibt es Sonderregelungen für Gemeinnützige?

Mittelverwendung

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung z.B. keine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgt, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.

Zurverfügungstellung von Räumen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

Verluste in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder

in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Aufstockung Kurzarbeit (Mittelverwendung)

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Fortzahlung von Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen

Es wird gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten.

Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwenderschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages:** Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.

Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwenderschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwenderschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwenderschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwenderschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.

- **Mitarbeiter*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).
Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.
Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.
- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitersgeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

NEU! Freiwilligendienste im Sport

NEU! Wird im Zeitraum des teilweisen Lockdowns wieder Kurzarbeit für alle Freiwilligen angeordnet?

Nein. Mit Hilfe einer Umfrage konnte sich das Ressort Freiwilligendienste einen guten Überblick über die Situationen vor Ort in den Einsatzstellen verschaffen. Auf Grundlage dieser Umfrage wurde entschieden, keine Kurzarbeit für alle Freiwilligen hinweg anzuordnen.

NEU! Wie kann ich meine Freiwilligen trotz Einstellung des Sportbetriebs beschäftigen?

In der jetzigen Situation wird die Regelung von mind. 50% praktischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im FSJ ausgesetzt. Freiwillige können und sollen dabei helfen, den Verein nun gut über den Winter zu bekommen. Folgende Tätigkeiten können beispielsweise umgesetzt werden:

- Projektarbeit für das notwendige Projekt im FWD
- Schaffung von digitalen Vereinsangeboten (z. B. Online-Trainings, Videos, etc.)
- Unterstützung bei der Einführung des Digitalpakets BLSVdigital
- Unterstützung bei der Durchführung von digitalen Versammlungen (z. B. Jahreshauptversammlung, Gremiensitzung, ...)
- Durchführung von digitalen Bildungstagen zur persönlichen Fort- und Weiterbildung
- Suche, Auf- und Ausbau von bestehenden und neuen Kooperationen mit Schulen oder Kindergärten
- Hilfen von Ort (z. B. Nachbarschaftshilfe, Einkäufe für Risikogruppen, etc.)

NEU! Kann ich als Einsatzstelle auch selbst Kurzarbeit beantragen.

Ja, grundsätzlich können Sie als Einsatzstelle auch – unabhängig der Entscheidung des BLSV – Kurzarbeit durchführen und beantragen (siehe Seite 11). Die Voraussetzungen dafür sind gegeben:

- beim FSJ handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
- die Aufschlüsselung von Taschengeld und Sozialversicherungsabgaben können dem FSJ Vertrag unter Punkt E entnommen werden
- Die Einsatzstelle übernimmt die Arbeitgeberfunktion im Arbeitsverhältnis

Für Freiwillige, welchen einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolvieren, kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Es ist uns aber ein besonderes Anliegen, Kinder und Jugendliche bestmöglich durch diese schwierige Phase zu begleiten. Gerade Kinder und Jugendliche sind besonders von den Kontaktbeschränkungen seit Beginn der Corona-Pandemie betroffen. Auch hier können Freiwillige über virtuelle Kanäle oder telefonisch einen wichtigen Beitrag für die (jungen) Mitglieder Ihres Vereins leisten.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Alle Bildungsmaßnahmen im Präsenzformat sind bis einschl. 10.01.2021 abgesagt. Selbstverständlich finden weiterhin digitale Bildungsangebote statt.

Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichenen Teilnahmegebühren zurück?

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

Wie kann ich meine im Jahr 2020 auslaufende Lizenz verlängern?

Seit Juni und auch weiterhin bietet der BLSV Onlineveranstaltungen in der Sportpraxis und dem Vereinsmanagement an, um Ihnen trotz der Beschränkungen eine Lizenzverlängerung in diesem Jahr zu ermöglichen. Diese Webinare werden mit 2 Unterrichtseinheiten für Ihre Lizenzverlängerung angerechnet. Alle Termine, Themen und Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier im QualiNET.

Zusätzlich wurden im Jahr 2020 die Unterrichtseinheiten für Lizenzverlängerungen einer BLSV-Lizenz um vier Jahre von 15 auf 10 reduziert. Diese Verlängerung kann komplett durch Onlineseminare oder durch eine Kombination (Präsenz + Online) erreicht werden.

Darüber hinaus teilen wir mit, dass der BLSV die Möglichkeit des DOSB für seine Mitgliedsverbände in Anspruch genommen hat, dass eine „stillschweigende“ Lizenzverlängerung ohne Absolvierung von Fortbildungslehrgängen bis zum 31.12.2021 möglich ist. Dies gilt nur für Lizenzen, die vom BLSV direkt ausgestellt sind. Die Sportfachverbände entscheiden separat über deren Fachlizenzen.

Wie verhält es sich mit der Juleica (Jugendleitercard)?

Alle Juleicas, die im Jahr 2020 ihre Gültigkeit verlieren würden, sind automatisch verlängert bis zum 31.12.2020. Wir hoffen, dass diese Verlängerung allen genug Zeit gibt, einen Fortbildungskurs nachzuholen und dann eine neue Karte zu beantragen.

Die betreffenden JugendleiterInnen erhalten dazu Informationen vom DBJR mit einem offiziellen Schreiben, was die Verlängerung bestätigt. JugendleiterInnen, die das betrifft, sollen bitte dieses Schreiben vom DBJR mit sich führen, wenn sie in der Jugendarbeit aktiv sind, um nachzuweisen, dass sie im Besitz einer aktuellen Juleica sind.

Wenn man bereits die notwendigen acht Stunden für die Fortbildung absolviert hat (egal ob als online-Kurs oder als Präsenz-Veranstaltung) kann natürlich gerne auch jetzt schon eine neue Karte beantragen, aber es ist keine Verpflichtung. Die Gültigkeit der Karte beträgt in der Grundeinstellung des Systems 37 Monate ab dem Zeitpunkt der Druckfreigabe. Der Gültigkeitszeitraum muss nicht angepasst/verkürzt werden, um unmittelbar an das Gültigkeitsende der ursprünglichen Juleica zu passen.

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Soziales Engagement

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt ist.

Organisation des Vereinsbetriebes

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung, auch wenn diese von außerhalb (z. B. dem eigenen Zuhause) geführt werden.

Sport für Vereinsmitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Erweiterung Sport-Unfallversicherung

Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart als auch zum Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z. B. auf dem Hometrainer bzw. bei einem allgemeinen Konditionstraining. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt, bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehören z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die jetzt nicht stattfinden kann? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV

BLSV Haus des Sports

Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports und Sportcamps für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung.

BLSV-Sportcamps

Haben die BLSV-Sportcamps noch geöffnet?

Nein, aufgrund des Beherbergungsverbots werden die BLSV-Sportcamps sowie die Sportschule Oberhaching ab dem 02. November schließen. Die Schließung der Sportcamps gilt vorerst im November, die Sportschule Oberhaching wird bis einschl. 02.01.2021 geschlossen sein.

Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?

Bereits gebuchte Aufenthalte werden automatisch storniert, solange die Camps geschlossen sind. Getätigte Anzahlungen werden komplett zurückerstattet. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Sportcamp:

- | | | |
|----------------|--------------------------|--------------|
| ○ Haus Bergsee | HausBergsee@blsv.de | 08026 7652 |
| ○ Camp Inzell | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818 |
| ○ Camp Regen | Sportcamp-Regen@blsv.de | 09921 970070 |

Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung stornieren möchte?

Für Aufenthalte im Rahmen der Schließzeiten fallen keine Stornogebühren an. Für Stornierungen ab Zeitpunkt der Wiedereröffnung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT

Können Präventionskurse aktuell angeboten werden?

Nein, aufgrund der Regierungserklärung ist ab dem 02.11.2020 bis voraussichtlich Ende November kein Präventionskurs im Sport im Präsenzformat möglich.

Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse (Präsenzkurse) bis zum 31.12.2020 auf digitalem Weg durchzuführen. Bis zu diesem Stichtag sind die Kurse jedoch abzuschließen. Alle Anbieter und Kursleitende sollten dies in ihre Planung einbeziehen.

Bitte beachten: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfaden Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird.

Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Video-dienstanbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

Welche Konsequenzen ergeben sich für Teilnehmende von Veranstaltungen zum Erlangen von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen, wenn diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht in Präsenz, sondern auf digitalem Weg absolviert werden?

Die im Leitfaden Prävention sowie den Kriterien zur Zertifizierung verankerte Pflicht zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zum Erwerb von Programmeinweisungen sowie Zusatzqualifikationen gilt Corona-bedingt bis zum 31.12.2020 nicht. Dies bedeutet, dass entsprechende Veranstaltungen bis zum 31.12.2020 auf digitalem Weg absolviert werden können. Eine später nachzuholende anteilige bzw. vollständige Wiederholung der Lerninhalte im Präsenzformat ist nicht erforderlich. Die Zertifizierungsdauer von Kursen, bei denen eine auf digitalem Weg erworbene Programmeinweisung bzw. Zusatzqualifikation zur Erreichung der Zertifizierung eingereicht wurde, beträgt 3 Jahre.

Sportfachverbände / Leistungssport

NEU! Was bedeutet der Lockdown für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader?

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen nach §10 Abs. 2 der 8. BayIfSMV weiterhin zulässig:

- keine Zuschauer
- Zutritt zur Sportstätte nur für solche Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind

- Notwendigkeit eines Infektions- und Hygieneschutzkonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

NEU! Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 5. November 2020 sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 5 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

NEU! Gibt es auch Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne?

Eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht grundsätzlich für Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind.

Die amtliche Veröffentlichung der Einreise-Quarantäneverordnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>

Hat die jetzige Situation in den Sportfachverbänden Einfluss auf die Höhe der genehmigten Fördermittel 2020 bei Breitensportbetrieb, Leistungssportbetrieb und Leistungssportpersonal?

In Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen und der Ausnahmesituation besteht Einverständnis, wenn die Bewilligungen als Projektförderung auf Basis der förderfähigen Ausgaben in der Form von Festbetragsfinanzierungen erfolgen.

Darüberhinausgehende institutionelle Förderungen wären nur dann möglich, wenn ein Sportfachverband durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in seiner Existenz gefährdet wäre (z. B. durch einen massiven Einnahmefall ohne nachhaltige Ausgabenminderungen). Eine entsprechende existentielle Härte wäre aber zunächst gegenüber dem beliehenen Unternehmer BLSV unter Offen- und Darlegung der Finanzlage darzulegen. Entsprechende Fälle wären seitens des BLSV auch unserem Hause zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Die pauschale Annahme einer existentiellen Härte für alle Sportfachverbände erscheint aber zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht und scheidet damit aus.

Gibt es die Möglichkeit einer Förderung für die Sportfachverbände, wenn diese ihre digitalen Angebote ausbauen?

Es besteht Einverständnis, wenn Veranstaltungen, die anstatt der bisherigen Planungen nun „online“ abgehalten werden (Webinare/Online-Schulungen mit den dazugehörigen Lizenzkosten), als zuwendungsfähig festgelegt werden.

Sonstige Fragen

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Ja, ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen sind unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen möglich.

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschließungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschließung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.